



Regionale Arbeitsmarktstrategie für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) im Main-Tauber-Kreis für das Jahr 2025

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
1.1	Eckpunkte zur ESF-Förderperiode 2021 bis 2027	3
1.2	Datengrundlagen	3
2.	Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation junger Menschen in der Schule und beim Übergang Schule - Beruf	4
2.1	Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt	4
2.2	Situation im schulischen Bereich und am Übergang Schule - Beruf	7
3.	Formulierung von Zielen und Definition der Zielgruppen	8
3.1.	Zielgruppen	8
3.2.	Ziele der Förderung	9
3.3.	Anforderungen an die Projekte	9
4.	Querschnittsziele	9
5.	Finanzierungsbedingungen	12
5.1.	Budget	12
5.2.	Auswahl der Projekte	12
6.	Evaluation	13

Frau Elisabeth Krug
Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit
Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, Tel.: 0 93 41 / 82 57 07
Email: elisabeth.krug@main-tauber-kreis.de

1. Vorbemerkungen

1.1 Eckpunkte zur ESF-Förderperiode 2021 bis 2027

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 ("Ein sozialeres Europa") bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Auch Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den langfristigen Folgen der COVID-19-Pandemie wurden soweit als möglich berücksichtigt.

In der Förderperiode 2021-2027 soll auch in der regionalen Förderung ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie zur Bekämpfung der Armut gesetzt werden. Diese Förderziele haben infolge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren langfristigen Auswirkungen noch größere Bedeutung erlangt.

Die Umsetzung in den regionalen Arbeitskreisen des ESF Plus erfolgt im Rahmen des spezifischen Zieles h)

Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere benachteiligter Gruppen.

1.2 Datengrundlagen

Grundlage für die Beurteilung der Ausgangslage im Hinblick auf die regionalisierten Ziele im Landkreis Main-Tauber-Kreis sind die Daten einer Sonderauswertung

der Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim mit Zeitreihen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 2019 bis 2023 und separat Dezember 2023. Zu einzelnen Fragen wurden die Daten mit aktuellen Informationen aus dem Jobcenter Main-Tauber ergänzt.

Die Zielgruppe der jugendlichen Schulverweigerer ist statistisch nicht erfasst. Der ESF-Arbeitskreis hat sich deswegen dafür entschieden, neben der Landesstatistik zu den Schulabgänger/-innen, Expertinnen und Experten aus den Regelsystemen der Schule und Jugendarbeit zu konsultieren und in die Beratung miteinzubeziehen.

Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit den langfristigen Folgen der Corona-Pandemie, sowie Geflüchteten aus der Ukraine werden soweit als möglich berücksichtigt.

Die datenbasierte Analyse wurde im Rahmen der Arbeitskreissitzung um die Einschätzungen der Mitglieder des ESF-Arbeitskreises ergänzt und daraus Zielgruppen, Förderschwerpunkte und Anforderungen an die Projekte für den Main-Tauber-Kreis abgeleitet.

2. Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation junger Menschen in der Schule und beim Übergang Schule - Beruf

2.1 Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt

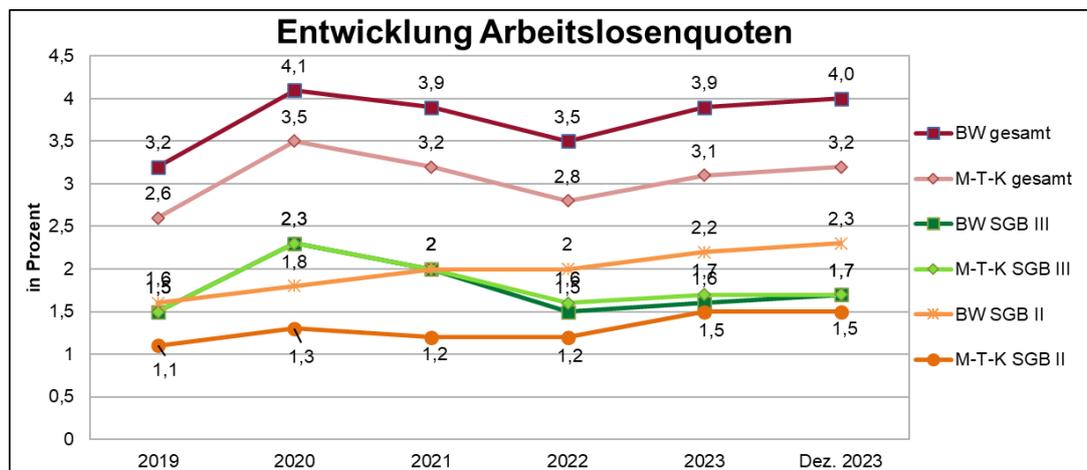
Der Arbeitsmarkt in Baden-Württemberg, aber insbesondere im Main-Tauber-Kreis ist trotz verschiedener Krisensituationen verhältnismäßig stabil. Wie berichtet wurde, nehmen aktuell die Beratungen bei Kurzarbeit im Main-Tauber-Kreis zu und die Anzahl offener Stellen sind um 25% gesunken, insbesondere im Helferbereich. Eine Nachfrage an Fach- und Nachwuchskräften besteht weiterhin.

Aufgrund der Corona-Pandemie stieg die Arbeitslosenquote 2020 in Baden-Württemberg und auch im Main-Tauber-Kreis deutlich an. Die Auswirkungen zeigen sich sowohl in Baden-Württemberg als auch im Main-Tauber-Kreis im Rechtskreis SGB III deutlicher als im SGB II.

Trotz des Rechtskreiswechsels hilfebedürftiger Geflüchteter aus der Ukraine in das SGB II ab dem 01.06.2022 stieg die Arbeitslosenquote weder in Baden-Württemberg, noch im Main-Tauber-Kreis in diesem Rechtskreis an.

Im Dezember 2023 liegt die Arbeitslosenquote im Main-Tauber-Kreis bei 3,2 % (im Rechtskreis SGB III bei 1,7 % und im Rechtskreis SGB II bei 1,5 %). Die Arbeitslosenquote des Landes Baden-Württemberg beträgt 4,0 % (1,7 % im SGB III und 2,3 % im SGB II).

Die Arbeitslosenquote im Main-Tauber-Kreis liegt unter den Durchschnittswerten des Landes Baden-Württemberg.



Quelle: Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim; eigene Darstellung

Eine Differenzierung nach Geschlecht zeigt, dass im Main-Tauber-Kreis die Arbeitslosenquote im SGB II bei den Frauen 2022 nach vielen Jahren erstmals höher liegt als bei den Männern. Dies ist wohl darin begründet, dass 2/3 der Geflüchteten aus der Ukraine weiblich sind. Die Arbeitslosenquote bei den Männern im SGB II liegt im Dezember 2023 bei 1,4 % bei den Frauen bei 1,6 %.

Die Arbeitslosenquote unter den Personen mit Migrationshintergrund hat sich nach dem Rückgang nach der Coronapandemie nun wieder erhöht. Die Quote der Arbeitslosen mit Migrationshintergrund liegt im Main-Tauber-Kreis seit 2020 unter dem Landesdurchschnitt. Im Rechtskreis SGB II beträgt die Arbeitslosenquote unter den Ausländern im Main-Tauber-Kreis im Dezember 2023 5,7 %, während sie im Landesdurchschnitt 7,0 % beträgt.

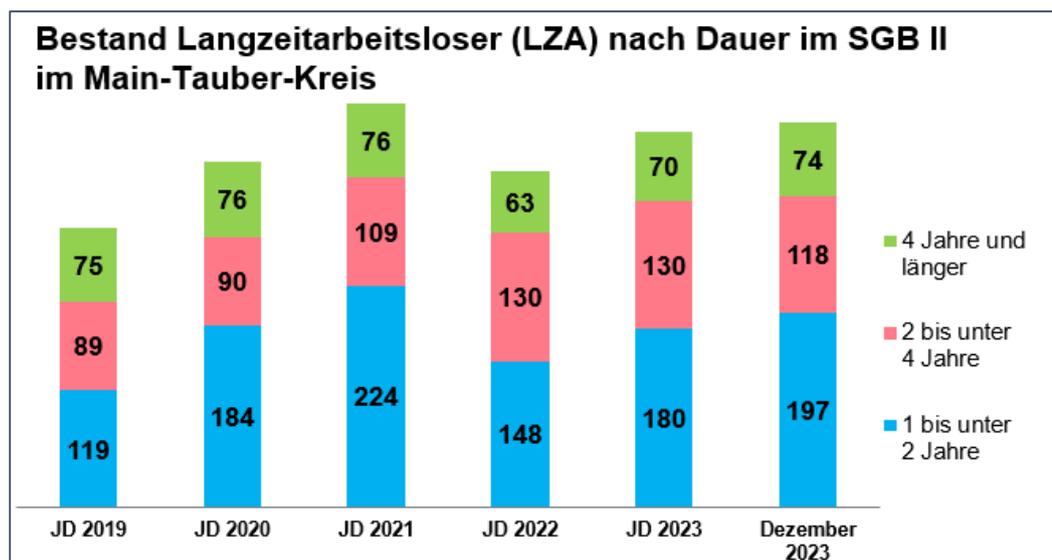
Die Jugendarbeitslosigkeit (Personen unter 25 Jahren) ist saisonalen Schwankungen durch Schulabschluss, Ausbildungsende, Studienbeginn, Ausbildungsstart unterworfen. Im Main-Tauber-Kreis ist die Arbeitslosenquote bei den unter 25-Jährigen im Rechtskreis SGB II von 0,9% in 2019 auf noch immer niedrige 1,2 % im Dezember 2023 angestiegen.

Auch bei den Arbeitslosen im Alter zwischen 55 und 65 Jahren im SGB II ist es zu einem Anstieg gekommen. Die Quote liegt im Dezember 2023 bei niedrigen 1,3 %, wobei es in den Vorjahren nur 0,9% waren.

Über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten im Main-Tauber-Kreis im Jahr 2019 2/3 der Arbeitslosen (in absoluten Zahlen 548 Personen) im Rechtskreis SGB II. Auch wenn sich der prozentuale Anteil im Dezember 2023 auf 61,8 % verringert hat, so ist die Anzahl auf 705 Personen gestiegen.

Der Bestand an Langzeitarbeitslosen (mind. 21 Monate) ist nach dem Tiefstand im Jahr 2019 mit 283 Personen wieder angestiegen, auf 389 Personen im Dezember 2023.

Während der Bestand an Langzeitarbeitslosen, die bereits mehr als 4 Jahre im Bezug von SGB II-Leistungen stehen, sich kaum verändert hat, sind deutliche Steigerungen bei den Personen, die 1 bis 2 Jahre, bzw. 2 bis 4 Jahre im Leistungsbezug stehen, festzustellen. Wegen den Geflüchteten aus der Ukraine wird hier ab Juni 2024 mit einem Anstieg gerechnet.



Quelle: Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim;

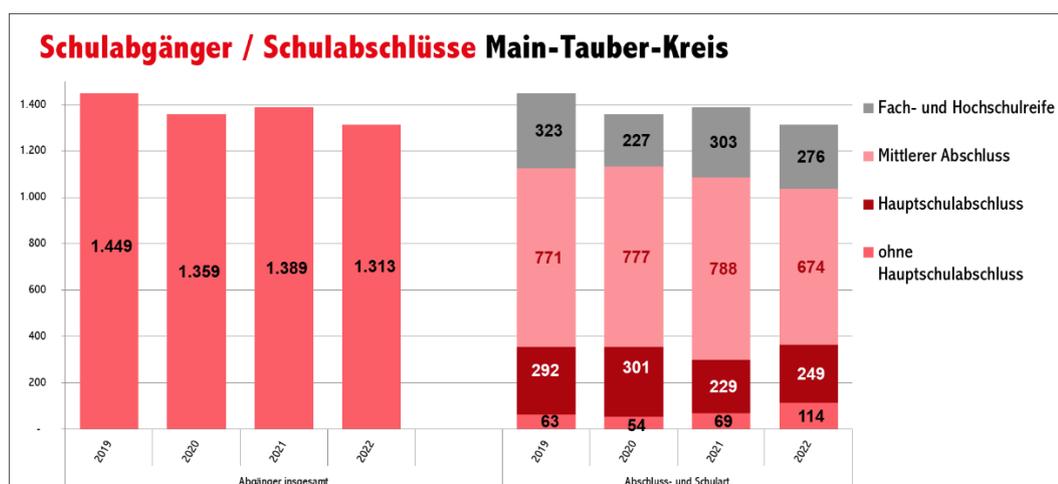
Der Anteil langzeitarbeitsloser Frauen liegt bei 45,3%. Die Zahl der Alleinerziehenden unter den Langzeitarbeitslosen im SGB II-Bezug betrug 2023 durchschnittlich 47.

Der Bestand an arbeitslosen Schwerbehinderten im SGB II ist mit 103 Personen im Jahr 2019 moderat auf 112 Personen im Dezember 2023 angewachsen. Noch immer kann dieser Personenkreis im überregionalen Projekt Reha-Pro des Jobcenters Main-Tauber angemessene Unterstützung finden.

Wie die Arbeitsmarktanalyse zeigt, besteht kein spezifischer Bedarf für einzelne Personengruppen am Arbeitsmarkt. Die vorhandenen Strukturen und Mittel der Agentur für Arbeit und des Jobcenters zur Unterstützung von Menschen mit multiplen Einschränkungen und Vermittlungshemmnissen erscheinen ausreichend. Nach Einschätzung und Beratung der Mitglieder des ESF-Arbeitskreises Main-Tauber-Kreis ist eine abgeschlossene Ausbildung eine gute Voraussetzung, um Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte der Personenkreis unterstützt und begleitet werden.

2.2 Zur Situation im schulischen Bereich und am Übergang Schule-Beruf

Hinsichtlich der Schulabgänger/-innen aus allgemeinbildenden Schulen zeigt sich im Jahresvergleich (2022 - letzter statistisch verfügbarer Datensatz) im Main-Tauber-Kreis folgendes Bild:



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Statistische Berichte – Allgemeinbildende Schulen BW); eigene Darstellung

Im Main-Tauber-Kreis haben 2022 insgesamt 114 Schulabgänger/-innen (= 8,68 %) die Schule ohne Hauptschulabschluss verlassen. Im Vorjahr waren es 69 Schulabgänger/-innen (4,97 %). Hier ist eine deutliche Zunahme bei sinkenden Schulabgänger/-innen festzustellen.

Außerdem sind Schüler/-innen ohne Schulabschluss nicht gleichzusetzen mit Schulverweigerern. Es gibt unterschiedlichste Ausprägungen von Schulstörungen wie Schwänzen, Schulangst, Schulphobie und Schulabsentismus. Statistisch wird dies im Main-Tauber-Kreis nicht erfasst.

Die Ursachen für Schulverweigerung sind vielschichtig und von Fall zu Fall unterschiedlich. Überforderungen der Schüler/-innen im familiären Umfeld können ebenso die Ursache sein wie Mobbing in der Klasse oder längere krankheitsbedingte Ausfallzeiten und Probleme beim Wiedereinstieg in den regulären Unterricht.

Das Problem der Schulverweigerung betrifft Mädchen wie Jungen, mit oder ohne Migrationshintergrund, gleichermaßen, allerdings sind die Ursachen häufig geschlechterspezifisch differenziert.

Beim Übergang Schule – Beruf sind immer mehr junge Menschen verunsichert. Außerdem wird von einer sinkenden Belastungsfähigkeit bei den Schüler/-innen, sinkenden Motivation, psychische Problemlagen, etc. berichtet, die in der Folge zu Schulverweigerung bzw. Schulabbruch führt. Besonders betroffen seien die Berufsfachschulen.

Der ESF-Arbeitskreis Main-Tauber-Kreis sieht eine dringende Notwendigkeit, für diese Jugendlichen eine Perspektive zu eröffnen. Das Ziel „Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit“ ist deshalb in den Fokus zu nehmen.

3. Formulierung von Zielen und Definition der Zielgruppen

Auf Basis der Ergebnisse der Analyse des regionalen Arbeitsmarktes und der Situation junger Menschen in der Schule und beim Übergang Schule – Beruf hat sich der regionale ESF-Arbeitskreis Main-Tauber-Kreis in der Sitzung am 23. Februar 2024 darauf verständigt, das Ziel

- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.

Für das Förderjahr 2025 zugrunde zu legen.

3.1 Zielgruppen

Bevorzugt gefördert werden somit Projekte für die Zielgruppen

- Schüler/-innen ab Sekundarstufe 1, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind, bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist, bzw. bei denen das Erreichen der Ausbildungsreife in Frage gestellt wird.

- Marginalisierte junge Menschen, bzw. Schulabbrecher/-innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Arbeitsförderung nicht oder nicht mehr erreicht werden.

3.2 Ziele der Förderung

- Individuelle und soziale Stabilisierung sowie soziale Integration der Jugendlichen.
- Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit.
- Heranführen an den (Wieder-)Einstieg in schulische oder berufliche Ausbildung

3.3 Anforderung an die Projekte

Eine individuelle und ggf. auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung, ergänzend auch in Kleingruppen und einer Nachbetreuung, kommt als Instrument in Betracht.

Es bietet sich an, Projekte, die der Unterstützung, Motivierung, Stabilisierung und Förderung schwer zu erreichender junger Menschen dienen, auf der Grundlage des § 16h SGB II und in enger Kooperation mit dem Jobcenter zu entwickeln und abzustimmen, sowie die Kooperation mit Jugendhilfe und Arbeitsförderung in diesem Ziel zu nutzen (§ 13 SGB VIII, § 16h SGB II, § 48 SGB III).

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

4. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden.

Es wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Mädchen und Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Es wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personengruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen,

über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner/-innen in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [EU-Alpenraumstrategie](#).

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus muss zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus werden daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF Plus-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet das diesbezügliche Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt.“

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

5. Finanzierungsbedingungen

5.1 Budget

Dem Main-Tauber-Kreis stehen für die Förderperiode 2021–2027 jährlich **165.000 €** an ESF-Mitteln zur Verfügung.

Der ESF Plus-Förderanteil liegt bei max. 40% und soll nicht unter 30% liegen.

Förderfähig sind nur die direkten Personalkosten. Direkte Personalkosten sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Hinzu kommt ein Aufschlag von 23% der Restkosten (Sachkosten) des Projektes.

Grundsätzlich werden von der L-Bank nur Projekte bewilligt, deren förderfähige Gesamtkosten einen Betrag von 30.000 € nicht unterschreiten und die eine Förderung für grundsätzlich mindestens 10 Teilnehmende vorsehen.

Es werden nur einjährige Projekte befürwortet. Dies schließt eine Anschlussförderung nicht aus, vorausgesetzt die jeweils gültige ESF-Strategie lässt dies zu.

5.2 Auswahl der Projekte

Auf der Basis der im ESF Arbeitskreis beschlossenen ESF-Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge 2025 veröffentlicht. Die eingehenden Projektanträge werden in der Rankingsitzung des Arbeitskreises auf der Grundlage der regionalen Arbeitsmarktstrategie und eines standardisierten Ranking-Verfahrens bewertet. Entscheidende Kriterien für die Auswahl der Projekte sind

- ▶ die Übereinstimmung der Projektanträge mit den regionalen Arbeitskreiszielen und den Zielgruppen,
- ▶ sowie den Querschnittszielen.

Erwartet werden gendersensible Projektanträge sowie der Einsatz von Personal mit Genderkompetenz und interkultureller und inklusiver Kompetenz bzw. der Bereitschaft, diese zeitnah durch Fort- und Weiterbildungen zu erwerben.

6. Evaluation

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, der Projektziele einschließlich der Querschnittsziele wird überprüft durch das folgende Vorgehen:

- ▶ Den Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projekts.
- ▶ Vorstellen der Projektergebnisse im Rahmen der regionalen Ergebnissicherung bzw. Rankingsitzung bei laufenden Projekten oder Vor-Ort Besuche bei den Projektträgern durch die ESF-Geschäftsstelle.

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln. Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.